

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes
und des Geflügelfleischhygienegesetzes**

— Drucksache 8/2722 —

in Verbindung mit

**a) Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen hinsichtlich der Regelungen
des Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes**

— Drucksache 8/2032 —

**b) Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen des Verkaufs
von frischem Geflügelfleisch auf Wochenmärkten**

— Drucksache 8/2604 —

A. Problem

Die fortschreitende Harmonisierung durch Erlaß einer neuen Richtlinie durch den Rat der EG, das schrittweise Wirksamwerden einer bereits bestehenden Richtlinie, Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes sowie Maßnahmen der Kommission der EG machen es erforderlich, im Fleischbeschaugesetz und Geflügelfleischhygienegesetz die sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, um auf der Grundlage dieser Gesetze auch eine Reihe von Folgeverordnungen termingerecht erlassen zu können.

Als Ziele sind insbesondere zu nennen:

- Die Richtlinie Nr. 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (Fleischerzeugnisrichtlinie) (ABl. EG 1977 Nr. L 26 S. 85) muß in innerstaatliches Recht übernommen werden. Die hierzu — einschließlich der Folgeverordnungen — erforderlichen Rechtsetzungsmaßnahmen sollen bis zum 1. Juli 1979 in Kraft treten.

- Im Hinblick auf das Wirksamwerden der Richtlinie Nr. 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (Drittland-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 302 S. 28) wird eine Anpassung der Einfuhrvorschriften des Fleischbeschaugesetzes erforderlich.
- Das Fleischbeschauerecht, das durch Umsetzung der vorstehend genannten Richtlinien an Umfang zunimmt, soll übersichtlicher gestaltet werden und Parallelregelungen im Fleischbeschaugesetz und im Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch (FrFIG) entbehrlich werden lassen. Das FrFIG wird daher aufgehoben; seine Vorschriften werden, soweit erforderlich, in das Fleischbeschaugesetz übernommen.
- Die Untersuchungspflicht nach dem Fleischbeschaugesetz wird auf das im Inland aus Gehegen anfallende Haarwild ausgedehnt. In die Untersuchungspflicht werden ebenfalls einbezogen Hauskaninchen und in freier Wildbahn erlegtes Haarwild, wenn das Fleisch gewerbsmäßig über Dritte in den Verkehr gebracht wird. Auf Nummer 4 der Vorbemerkung zur Begründung des Gesetzentwurfes wird verwiesen.
- Da das Geflügelfleischhygienerecht durch die Fleischerzeugnisrichtlinie auch berührt wird, muß das Geflügelfleischhygienegesetz entsprechend angepaßt werden.

B. Lösung

In das Fleischbeschaugesetz werden die Regelungen der Fleischerzeugnisrichtlinie und der Drittland-Richtlinie sowie die Vorschriften des FrFIG, soweit geboten, und Vorschriften zur Untersuchung des Haarwildes und der Hauskaninchen aufgenommen. Das FrFIG wird aufgehoben. Außerdem wird das Geflügelfleischhygienegesetz der Fleischerzeugnisrichtlinie angeglichen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch dieses Gesetz entsteht eine Belastung des Bundes vom Haushaltsjahr 1980 an, die jährlich mit etwa 215 000 DM zu veranschlagen ist.

Die Untersuchungsvorschriften im innerstaatlichen Bereich belasten Länder und Gemeinden mit Kosten, die durch kostendeckende Gebühren auf den Verursacher abgewälzt werden können. Weitergehende Ausführungen sind in der Vorbemerkung zur Begründung des Gesetzes enthalten.

Nennenswerte Auswirkungen des Gesetzes auf die Einzelpreise oder auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten, weil die Belastungen oder Entlastungen der beteiligten Wirtschaftskreise bezogen auf den Kilopreis für Fleisch geringfügig sind.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/2722 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. die Berichte der Bundesregierung — Drucksachen 8/2032 und 8/2604 — zustimmend zur Kenntnis zu nehmen;
3. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Eingaben und Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 17. Oktober 1979

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Hauck

Dr. Hammans

Vorsitzender

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes und des Geflügelfleischhygienegesetzes

— Drucksache 8/2722 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes und des Geflügelfleischhygienegesetzes

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes und des Geflügelfleischhygienegesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Das Fleischbeschaugesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7832-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313), wird wie folgt geändert:

Das Fleischbeschaugesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7832-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, andere Paarhufer, Pferde, andere Einhufer, Kaninchen und Hunde, die als Haustiere gehalten werden, unterliegen, wenn ihr Fleisch zum Genuß für Menschen bestimmt ist, vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung (Schlacht tier- und Fleischschau); dies gilt entsprechend für Haarwild, das auf andere Weise als durch Erlegen getötet wird. Erlegtes Haarwild unterliegt unbeschadet des Satzes 3 bei gleicher Zweckbestimmung nur der Fleischschau; sie ist durchzuführen, nachdem es erstmals an den Handel oder an be- oder verarbeitende Betriebe abgegeben worden ist. Die Schlacht tier- und Fleischschau kann bei Hauskaninchen, die Fleischschau bei erlegtem Haarwild unterbleiben, wenn von dem Verfügungsberechtigten

1. keine Merkmale festgestellt werden, die das Fleisch als bedenklich zum Genuß für Menschen erscheinen lassen und
2. das Fleisch zum eigenen Verbrauch verwendet oder unmittelbar an einzelne natürliche

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, andere Paarhufer, Pferde, andere Einhufer, Kaninchen und Hunde, die als Haustiere gehalten werden, unterliegen, wenn ihr Fleisch zum Genuß für Menschen bestimmt ist, vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung (Schlacht tier- und Fleischschau); dies gilt entsprechend für Haarwild, das auf andere Weise als durch Erlegen getötet wird. Erlegtes Haarwild unterliegt unbeschadet des Satzes 3 bei gleicher Zweckbestimmung nur der Fleischschau; sie ist durchzuführen, nachdem es erstmals an den Handel oder an be- oder verarbeitende Betriebe abgegeben worden ist. Die Schlacht tier- und Fleischschau kann bei Hauskaninchen, die Fleischschau bei erlegtem Haarwild unterbleiben, wenn von dem Verfügungsberechtigten

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Personen zum eigenen Verbrauch abgegeben wird. Bei erlegtem Haarwild steht dem Verwenden zum eigenen Verbrauch die Bewirtung von eigenen Gästen außerhalb des eigenen Haushalts gleich."

Fleisch von Affen darf zum Genuß für Menschen nicht gewonnen werden."

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Haarwild:
Säugetiere, die üblicherweise nicht als Haustiere gehalten werden und nicht ständig im Wasser leben.
2. Erlegen:
Töten von Haarwild durch Abschluß nach jagdrechtlichen Vorschriften; als erlegtes Haarwild gilt auch durch andere äußere gewaltsame Einwirkungen getötetes Wild und Fallwild.
3. Schlachten:
Tötung eines in § 1 genannten Tieres durch Blutentzug.
4. Fleisch:
Alle Teile der in § 1 genannten Tiere, frisch oder zubereitet, die zum Genuß für Menschen geeignet sind.
5. Frisches Fleisch:
Fleisch, das über das Gewinnen, Kennzeichnen, Wiegen, Zerlegen, Entbeinen, Umhüllen, Verpacken, Lagern, Kühlen, Gefrieren oder Befördern hinaus nicht behandelt worden ist.
6. Zubereitetes Fleisch (Fleischerzeugnis):
Ein Erzeugnis, das aus Fleisch oder mit einem Zusatz von Fleisch hergestellt,
 - a) im innerstaatlichen Handelsverkehr über Nummer 5 hinaus behandelt,
 - b) im innergemeinschaftlichen oder im Handelsverkehr mit Drittländern einem vorgeschriebenen Behandlungsverfahren unterworfen worden ist.
7. Tierkörper:
Der ganze Körper eines Schlachttieres nach dem Entbluten, Enthäuten, Ausweiden und Abtrennen der Gliedmaßenenden in Höhe des Karpal- oder Tarsalgelenkes, des Kopfes, des Schwanzes und der laktierenden Milchdrüse. Satz 1 gilt für erlegtes Haarwild entsprechend.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. Tierkörper:

Der ganze Körper eines Schlachttieres nach dem Entbluten, Enthäuten, Ausweiden und Abtrennen der Gliedmaßenenden in Höhe des **Vorderfußwurzel- oder Hinterfußwurzelgelenkes** (Karpal- oder Tarsalgelenk), des Kopfes, des Schwanzes und der **milchgebenden** (laktierenden) Milchdrüse. Satz 1 gilt für erlegtes Haarwild entsprechend.

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
8. Nebenprodukte der Schlachtung: Frisches Fleisch, soweit es nicht zum Tierkörper gehört, auch wenn es noch in natürlichem Zusammenhang mit dem Tierkörper verbunden ist.	8. unverändert
9. Mitgliedstaat: Ein Staat, der der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angehört.	9. unverändert
10. Drittland: Ein ausländischer Staat, der der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht angehört.	10. unverändert
11. Versandland: Ein <i>Mitgliedstaat oder ein Drittland</i> , aus dem Fleisch in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird.	11. Versandland: Ein Land , aus dem Fleisch in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird.
12. Bestimmungsland: Ein <i>Mitgliedstaat oder ein Drittland</i> , wohin Fleisch aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird.	12. Bestimmungsland: Ein Land , wohin Fleisch aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird.
13. Innergemeinschaftlicher Handelsverkehr: Der Handelsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.	13. unverändert
14. Einfuhr: Das Verbringen von Fleisch aus Drittländern in den Geltungsbereich des Gesetzes. Der Einfuhr steht gleich das Verbringen aus der Deutschen Demokratischen Republik oder aus Berlin (Ost) in den Geltungsbereich des Gesetzes.	14. unverändert
15. Ausfuhr: Das Verbringen von Fleisch aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in Drittländer. Der Ausfuhr steht gleich das Verbringen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in die Deutsche Demokratische Republik oder nach Berlin (Ost).	15. unverändert
16. Beseitigung: Beseitigen von geschlachteten oder erlegten Tieren, deren Teilen sowie von Fleisch nach den Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313) in der jeweils geltenden Fassung.	16. unverändert
17. Kommission: Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften.	17. unverändert
18. Amtlicher Tierarzt: Ein Tierarzt, dem von der zuständigen Behörde die Überwachung der Hygiene, die Durchführung der Schlacht tier- und Fleisch-	18. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

beschau, der Trichinenschau, der Fleischuntersuchung oder der Einfuhruntersuchung übertragen worden ist.

(2) Dem Gesetz unterliegen vorbehaltlich des § 3 a Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a bis d nicht

1. Extrakte, Brühen, Soßen und ähnliche Erzeugnisse, die die Struktur von Fleisch vollständig verloren haben, ausgenommen aus dem Fettgewebe ausgelassenes Fett,
2. unter Verwendung von ausgelassenem Fett hergestellte Erzeugnisse, soweit sie sonst kein Fleisch enthalten,
3. Knochenextrakte und ähnliche Erzeugnisse,
4. Peptone, Zellproteine und Gelatine."

3. Folgender § 3 a wird eingefügt:

„§ 3 a

Versand in einen anderen Mitgliedstaat

(1) Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, darf in einen anderen Mitgliedstaat nur versandt werden, wenn es

1. in zugelassenen und überwachten Schlachtbetrieben gewonnen,
2. bei einer weitergehenden Zerlegung des Tierkörpers als in Viertel oder bei einer Herauslösung der Knochen in einem zugelassenen und überwachten Zerlegungsbetrieb zerlegt,
3. in zugelassenen und überwachten Schlacht- oder Zerlegungsbetrieben oder in außerhalb von diesen gelegenen zugelassenen und überwachten Gefrier- oder Kühleinrichtungen, zubereitetes Fleisch auch in zugelassenen und überwachten Verarbeitungsbetrieben gelagert,
4. im Falle von zubereitetem Fleisch in einem zugelassenen und überwachten Verarbeitungsbetrieb hergestellt,
5. unter Einhaltung der vorgeschriebenen hygienischen Mindestanforderungen gewonnen, nach Maßgabe dieses Gesetzes untersucht, als tauglich beurteilt und entsprechend gekennzeichnet, hergestellt, verpackt, gelagert, befördert und sonst behandelt worden ist und
6. von der vorgeschriebenen Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet wird.

Satz 1 gilt nicht für

- a) Fleischextrakte, Fleischkonsommes, Fleischbrühen, Fleischsoßen und ähnliche Erzeugnisse ohne Fleischstücke;

(2) Dem Gesetz unterliegen vorbehaltlich des § 3 a Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a bis d nicht

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. **eiweißhaltige Abbauprodukte aus Fleisch wie** Peptone, Zellproteine und Gelatine."

3. Folgender § 3 a wird eingefügt:

„§ 3 a

Versand in einen anderen Mitgliedstaat

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

- b) ganze, gebrochene oder gemahlene Knochen, Fleischmehl, Schwartenpulver, Blutplasma, Trockenblut, Trockenblutplasma;
 - c) ausgelassene Fette aus tierischen Fettgeweben;
 - d) gereinigte, gebleichte, gesalzene oder getrocknete Mägen, Blasen und Därme;
 - e) Fleisch, das nicht zum Genuß für Menschen bestimmt ist,
- soweit die Vorschriften des Bestimmungslandes dies zulassen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Betriebe und Einrichtungen werden auf Antrag von der zuständigen Behörde zugelassen. Die Zulassung ist zu erteilen, wenn

1. der Antragsteller zuverlässig ist,
2. die vorgeschriebenen Mindestanforderungen erfüllt sind,
3. gewährleistet ist, daß die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund des Gesetzes erlassenen Vorschriften beachtet werden, die vom Inhaber nach der Inbetriebnahme einzuhalten sind.

(3) Die Zulassung ist aufzuheben, wenn

1. nach Feststellung der zuständigen Behörde oder
2. nach Mitteilung der Kommission

eine Voraussetzung für die Zulassung nicht gegeben war (Rücknahme) oder nachträglich weggefallen ist (Widerruf) und diesem Mangel nicht innerhalb einer *angemessenen* Frist abgeholfen wird. Diese Frist darf drei Monate nicht übersteigen. Die zuständige Behörde teilt dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (Bundesminister) die Zulassung oder die Aufhebung einer Zulassung unverzüglich mit. Der Bundesminister gibt die zugelassenen Betriebe unter Erteilung einer Veterinärkontrollnummer sowie die Aufhebung einer Zulassung im Bundesanzeiger bekannt.

(4) Das Verfahren nach Absatz 3 ist auch dann einzuleiten, wenn nach der Mitteilung eines Mitgliedstaates dieser zur Überzeugung gelangt ist, daß die Vorschriften für die Zulassung eines Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetriebes nicht oder nicht mehr eingehalten werden. Die zuständige oberste Landesbehörde teilt dem Bundesminister die festgestellten Tatsachen, die getroffenen Maßnahmen und die Entscheidungen einschließlich der Entscheidungsgründe mit.

(5) Die zuständige Behörde hat den Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission die Erstattung von Gutachten oder Berichten über die Einhaltung der für die Zulas-

(2) *unverändert*

(3) Die Zulassung ist aufzuheben, wenn

1. *unverändert*
2. *unverändert*

eine Voraussetzung für die Zulassung nicht gegeben war (Rücknahme) oder nachträglich weggefallen ist (Widerruf) und diesem Mangel nicht innerhalb einer *von der zuständigen Behörde festgesetzten* Frist abgeholfen wird. Diese Frist darf drei Monate nicht übersteigen. Die zuständige Behörde teilt dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (Bundesminister) die Zulassung oder die Aufhebung einer Zulassung unverzüglich mit. Der Bundesminister gibt die zugelassenen Betriebe unter Erteilung einer Veterinärkontrollnummer sowie die Aufhebung einer Zulassung im Bundesanzeiger bekannt.

(4) *unverändert*

(5) *unverändert*

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

sung von Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieben erforderlichen Voraussetzungen zu ermöglichen.

(6) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die hygienischen Mindestanforderungen an Schlacht-, Zerlegungs- und Verarbeitungsbetriebe und außerhalb dieser gelegenen Gefrier- und Kühleinrichtungen,
2. die hygienischen Mindestanforderungen an die Gewinnung, Zerlegung, Lagerung, Verpackung, Beförderung, Herstellung oder sonstige Behandlung von Fleisch,
3. die Herstellung und die Verfahren zur Haltbarmachung von zubereitetem Fleisch,
4. die Überwachung der Herstellung sowie die Durchführung der Untersuchung von zubereitetem Fleisch,
5. Inhalt, Form und Ausstellung der Genußtauglichkeitsbescheinigung,
6. die Herrichtung der in Absatz 1 genannten Tiere und des von ihnen stammenden Fleisches zur Untersuchung,

um der Gefahr einer gesundheitlich nachteiligen oder ekelerregenden Beeinflussung des Fleisches, insbesondere durch Mikroorganismen, Gerüche, Witterungsbedingungen, Temperatureinwirkungen oder Verunreinigungen vorzubeugen."

4. Folgender § 3 b wird eingefügt:

„§ 3 b

Überwachung der für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr zugelassenen Betriebe

(1) Die Einhaltung der in § 3 a genannten Voraussetzungen durch die zugelassenen Betriebe ist von einem amtlichen Tierarzt zu überwachen. Die Überwachung erstreckt sich auch auf die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderung von Fleisch.

(2) Die amtlichen Tierärzte und die als Hilfskräfte tätigen Fleischbeschauer und Trichinenschauer (§ 4 Abs. 5) sowie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission in Begleitung des amtlichen Tierarztes sind befugt, zum Zwecke der Überwachung während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit

1. Räume oder Einfriedigungen, in denen sich Schlachttiere vor der Schlachtung befinden oder in denen Fleisch gewonnen, zerlegt, gelagert, verpackt, hergestellt oder sonst behandelt wird, sonstige Geschäftsräume sowie Transportmittel zu betreten und dort Besichtigungen vorzunehmen,

(6) unverändert

4. Folgender § 3 b wird eingefügt:

„§ 3 b

Überwachung der für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr zugelassenen Betriebe

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

2. geschäftliche Unterlagen einzusehen, soweit dies zum Zwecke der Überwachung erforderlich ist, und
3. Proben zu entnehmen.

Die in Satz 1 genannten Maßnahmen dürfen zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch außerhalb der dort genannten Zeiten vorgenommen werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über das Verfahren der Überwachung zu regeln, um die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Vorschriften sicherzustellen."

(3) unverändert

5. In § 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Überwachung der hygienischen Anforderungen und die Durchführung der amtlichen Untersuchungen in den in § 3 a genannten Betrieben sind unbeschadet der Absätze 1 und 2 Aufgabe der zuständigen Behörden. Sie sind durch Beamte oder haupt- oder nebenberufliche Angestellte vorzunehmen; sie sind amtlichen Tierärzten zu übertragen. Ihnen können als Hilfskräfte besonders ausgebildete Fleischbeschauer, Trichinenschauer sowie Personen, die die Kennzeichnung der Genußtauglichkeit vornehmen, zur Unterstützung bei rein technischen Tätigkeiten unter ihrer Aufsicht und Anleitung beigegeben werden.

(6) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die fachlichen Anforderungen, die an die in Absatz 5 genannten Hilfskräfte zu stellen sind, sowie über den von ihnen wahrzunehmenden Tätigkeitsbereich zu erlassen."

5. unverändert

6. In § 5 Abs. 7 werden die Worte „für Jugend, Familie und Gesundheit (Bundesminister)“ gestrichen.

6. unverändert

7. In § 9 Abs. 7 werden die Worte „für Gesundheitswesen“ gestrichen.

7. unverändert

8. § 9 a wird gestrichen.

8. unverändert

9. In § 10 werden das Zitat „§ 8 Abs. 1 Satz 1“ durch das Zitat „§ 8 Satz 1“ ersetzt und die Worte „und des § 9 a“ gestrichen.

9. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

10. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Allgemeines Verbot

Es ist verboten

1. Fleisch von Hunden, Katzen, anderen Caniden und Feliden, Dachsen und Affen in den Geltungsbereich des Gesetzes zu verbringen,
2. zubereitetes Fleisch von Pferden und anderen Einhufern einzuführen.“

11. § 12 a erhält folgende Fassung:

„§ 12 a

Frisches und zubereitetes Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern aus einem anderen Mitgliedstaat

(1) Frisches Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, darf aus einem anderen Mitgliedstaat *nur* in den Geltungsbereich des Gesetzes als Tierkörper, Tierkörperhälften, Tierkörpervierteln, auch in natürlicher Verbindung mit Nebenprodukten der Schlachtung, als ganze Schultern mit Knochen von Schweinen, ganze Filets von Rindern sowie als andere Teile des Tierkörpers mit einem Mindestgewicht von 3 kg verbracht werden, wenn es der Richtlinie Nr. 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. August 1975 (ABl. EG Nr. C 189 S. 31) *entspricht und von der vorgeschriebenen* Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf das dort genannte Fleisch in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden auch als

1. Teile des Tierkörpers mit einem Gewicht unter 3 kg, jedoch mindestens 100 g,
2. Nebenprodukte der Schlachtung, die vom Tierkörper abgetrennt worden sind, sofern es sich um ganze Organe handelt,

wenn die oberste Veterinärbehörde des Versandlandes zuvor einer regelmäßigen Überprüfung der Betriebe durch Tierärzte, die vom Bundesminister beauftragt sind, zustimmt. Fleisch von Einhufern muß zusätzlich so gekennzeichnet sein, daß die Tierart, von der es stammt, leicht feststellbar ist.

(3) Es dürfen nicht verbracht werden

1. frisches Fleisch von Ebern und kryptorchiden Schweinen,

10. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Allgemeines Verbot

Es ist verboten

1. Fleisch von Hunden, Katzen, anderen **hundeartigen und katzenartigen Tieren** (Caniden und Feliden), Dachsen und Affen in den Geltungsbereich des Gesetzes zu verbringen,
2. **unverändert**

11. § 12 a erhält folgende Fassung:

„§ 12 a

Frisches und zubereitetes Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern aus einem anderen Mitgliedstaat

(1) Frisches Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, darf aus einem anderen Mitgliedstaat in den Geltungsbereich des Gesetzes **nur** als Tierkörper, Tierkörperhälften, Tierkörpervierteln, auch in natürlicher Verbindung mit Nebenprodukten der Schlachtung, als ganze Schultern mit Knochen von Schweinen, ganze Filets von Rindern sowie als andere Teile des Tierkörpers mit einem Mindestgewicht von 3 kg verbracht werden, wenn es **von einer** Genußtauglichkeitsbescheinigung **nach Anlage II** der Richtlinie Nr. 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. August 1975 (ABl. EG Nr. C 189 S. 31) begleitet ist.

(2) **unverändert**

(3) Es dürfen nicht verbracht werden

1. frisches Fleisch von Ebern **sowie von Binnen-ebern** (Kryptorchiden) und **von Zwittern bei** Schweinen,

Entwurf

2. frisches Hackfleisch oder ähnlich zerkleinertes frisches Fleisch,
3. Reste der Muskulatur, des Fettgewebes oder anderer Gewebe, die beim Zerlegen anfallen oder am Knochen haften bleiben, laktierende Euter, Köpfe, ausgenommen Schweineköpfe, Teile der Muskulatur oder anderer Gewebe des Kopfes, ausgenommen die Zungen, sofern es sich um frisches Fleisch handelt,
4. Blut, das mit chemischen Stoffen behandelt worden ist.

(4) Zubereitetes Fleisch aus einem anderen Mitgliedstaat darf in den Geltungsbereich des Gesetzes nur verbracht werden, wenn es der Richtlinie Nr. 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 26 S. 85) entspricht und von der vorgeschriebenen Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist.

(5) Der Bundesminister gibt die von den anderen Mitgliedstaaten übermittelten Verzeichnisse der zugelassenen Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetriebe, Gefrier- oder Kühleinrichtungen, deren Veterinärkontrollnummer sowie die Aufhebung von Zulassungen im Bundesanzeiger bekannt.

(6) Der Bundesminister kann das Verbringen von Fleisch aus einem bestimmten Schlacht-, Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieb eines anderen Mitgliedstaates in den Geltungsbereich des Gesetzes untersagen, wenn die Mitgliedstaaten dazu nach dem Verfahren der in Absatz 1 oder 4 genannten Richtlinien ermächtigt worden sind. Der Bundesminister gibt das Verbot im Bundesanzeiger bekannt."

12. § 12 b erhält folgende Fassung:

„§ 12 b

Frisches Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern aus Drittländern

(1) Frisches Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, darf nur eingeführt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Tiere müssen in Schlachtbetrieben geschlachtet worden sein, die von der obersten Veterinärbehörde des Versandlandes unter Erteilung einer Veterinärkontrollnummer hierfür besonders zugelassen worden sind und regelmäßig durch einen amtlichen Tierarzt überwacht werden; die Betriebe müssen vom Bundesminister anerkannt und bekanntgegeben worden sein.
2. Die Tiere müssen vor und nach der Schlachtung der vorgeschriebenen tierärztlichen

Beschlüsse des 13. Ausschusses

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

(4) Zubereitetes Fleisch aus einem anderen Mitgliedstaat darf in den Geltungsbereich des Gesetzes nur verbracht werden, wenn es von **einer** Genußtauglichkeitsbescheinigung **nach Anhang B** der Richtlinie 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (ABl. EG 1977 Nr. L 26 S. 85) begleitet ist."

(5) unverändert

(6) unverändert

12. § 12 b erhält folgende Fassung:

„§ 12 b

Frisches Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern aus Drittländern

(1) Frisches Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, darf nur eingeführt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Untersuchung unterzogen und ihr Fleisch als tauglich beurteilt und gekennzeichnet worden sein.

3. Das Zerlegen der Tierkörper bis zu Hälften oder Vierteln sowie *das Behandeln von Nebenprodukten der Schlachtung* ist nur in den in Nummer 1 genannten Betrieben zulässig.
4. Das Zerlegen der Tierkörper in kleinere Teile als Viertel ist nur in Zerlegungsbetrieben zulässig, die nach Nummer 1 zugelassen, überwacht, anerkannt und bekanntgegeben worden sind. Das Fleisch muß vor und nach dem Zerlegen oder Entbeinen tierärztlich untersucht, als tauglich beurteilt und gekennzeichnet worden sein.
5. Das Fleisch darf bis zum Versand in den Geltungsbereich des Gesetzes nur in nach Nummer 1 zugelassenen, überwachten, anerkannten und bekanntgegebenen Schlacht- oder Zerlegungsbetrieben, Kühl- oder Gefriereinrichtungen gelagert werden.
6. Das Fleisch muß hygienisch einwandfrei gewonnen, behandelt, gelagert und befördert worden sein.
7. In Hälften oder in Viertel zerlegte Tierkörper von Rindern oder Einhufern sowie in Hälften zerlegte Tierkörper von Schweinen müssen so gekennzeichnet sein, daß sie als zusammengehörig erkannt werden können; sie dürfen vorbehaltlich der Nummer 8 nur gemeinsam, Tierkörper von Schafen oder Ziegen nur unzerlegt, eingeführt werden.
8. Einzelne nicht zusammengehörige Tierkörperhälften und -viertel, über Nummer 7 hinaus zerlegtes oder entbeintes Fleisch dürfen nur in solchen der in Nummer 4 genannten Zerlegungsbetrieben, Nebenprodukte der Schlachtung nur in solchen der in Nummer 1 genannten Schlachtbetrieben gewonnen werden, bei denen der Bundesminister diejenigen Fleischteile oder Nebenprodukte der Schlachtung, die gewonnen werden dürfen, besonders zugelassen hat.
9. Jeder Fleischsendung muß im Versandland von einem amtlichen Tierarzt bei der Verladung zum Versand in den Geltungsbereich des Gesetzes die vorgeschriebene Genußtauglichkeitsbescheinigung beigelegt werden.
10. Fleisch von Einhufern muß zusätzlich so gekennzeichnet sein, daß die Tierart, von der es stammt, leicht feststellbar ist.

(2) § 12 a Abs. 3 gilt entsprechend."

3. Das Zerlegen der Tierkörper bis zu Hälften oder Vierteln ist **unbeschadet der Nummern 7 und 8** nur in den in Nummer 1 genannten Betrieben zulässig.

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

7. unverändert

8. unverändert

9. unverändert

10. unverändert

(2) **Die Einfuhr von Blut ist verboten.** § 12 a Abs. 3 **Nr. 1 bis 3** gilt entsprechend."

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

13. § 12 c erhält folgende Fassung:

„§ 12 c

Sonstiges Fleisch aus einem anderen
Mitgliedstaat oder aus Drittländern

(1) Frisches Fleisch von nicht in den §§ 12 a und 12 b genannten Haustieren, sowie von Haarwild, das geschlachtet wird, darf nur in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden, wenn es entsprechend § 12 b gewonnen, zerlegt, gekühlt, gelagert, verpackt und befördert sowie tierärztlich untersucht, als tauglich beurteilt und gekennzeichnet worden und von der vorgeschriebenen Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist.

(2) Frisches Fleisch von erlegtem Haarwild (*Wildbret*) darf nur in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es darf nicht von Wildtieren stammen, die vor dem Erlegen Zeichen einer Erkrankung gezeigt haben.
 2. Es muß von Wildtieren stammen, die nach dem Erlegen den Räumen eines entsprechend § 12 b Abs. 1 Nr. 1 zugelassenen, überwachten, anerkannten und bekanntgegebenen Wildexportbetriebes in der Decke zugeführt und vor dem Lagern, insbesondere vor dem Einfrieren enthäutet worden sind.
 3. Es muß sofort nach dem Enthäuten sowie vor und nach dem Zerlegen oder Entbeinen tierärztlich untersucht, als tauglich beurteilt und gekennzeichnet worden sein.
 4. Tierkörper mit einem Gewicht bis 10 kg dürfen nur unzerlegt, Tierkörper mit einem Gewicht über 10 kg auch in Keulen, Schultern, Rücken, Hals und Rumpf zerlegt in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden.
Das Zerlegen der Tierkörper sowie das Behandeln von Nebenprodukten von *Wildbret*, ist nur in den in Nummer 2 genannten Betrieben zulässig.
 5. Wird *Wildbret* über Nummer 4 hinaus zerlegt oder entbeint, so ist dies nur in einem besonderen Raum des in Nummer 2 genannten Betriebes zulässig.
 6. Das *Wildbret* darf bis zum Versand in den Geltungsbereich des Gesetzes nur in Wildexportbetrieben nach Nummer 2 oder in den in § 12 b Abs. 1 Nr. 5 genannten Betrieben oder Einrichtungen gelagert worden sein.
 7. *Wildbret* muß hygienisch einwandfrei gewonnen, behandelt, gelagert und befördert worden sein.
 8. *Wildbret* muß zusätzlich so gekennzeichnet sein, daß die Tierart, von der es stammt, leicht feststellbar ist.
- § 12 b Abs. 1 Nr. 8 und 9 gilt entsprechend.

13. § 12 c erhält folgende Fassung:

„§ 12 c

Sonstiges Fleisch aus einem anderen
Mitgliedstaat oder aus Drittländern

(1) unverändert

(2) Frisches Fleisch von erlegtem Haarwild darf nur in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. unverändert
 2. unverändert
 3. unverändert
 4. Tierkörper mit einem Gewicht bis 10 kg dürfen nur unzerlegt, Tierkörper mit einem Gewicht über 10 kg auch in Keulen, Schultern, Rücken, Hals und Rumpf zerlegt in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden.
Das Zerlegen der Tierkörper sowie das Behandeln von Nebenprodukten von **Fleisch von erlegtem Haarwild** ist nur in den in Nummer 2 genannten Betrieben zulässig.
 5. Wird **Fleisch von erlegtem Haarwild** über Nummer 4 hinaus zerlegt oder entbeint, so ist dies nur in einem besonderen Raum des in Nummer 2 genannten Betriebes zulässig.
 6. Das **Fleisch von erlegtem Haarwild** darf bis zum Versand in den Geltungsbereich des Gesetzes nur in Wildexportbetrieben nach Nummer 2 oder in den in § 12 b Abs. 1 Nr. 5 genannten Betrieben oder Einrichtungen gelagert worden sein.
 7. **Fleisch von erlegtem Haarwild** muß hygienisch einwandfrei gewonnen, behandelt, gelagert und befördert worden sein.
 8. **Fleisch von erlegtem Haarwild** muß zusätzlich so gekennzeichnet sein, daß die Tierart, von der es stammt, leicht feststellbar ist.
- § 12 b Abs. 1 Nr. 8 und 9 gilt entsprechend.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(3) Zubereitetes Fleisch, das aus dem in Absatz 1 oder 2 oder dem in § 12 b genannten frischen Fleisch hergestellt worden ist, darf aus einem anderen Mitgliedstaat nur in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden, wenn es im übrigen den hygienischen Mindestanforderungen nach § 12 a Abs. 4 entspricht und von der vorgeschriebenen Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist.

(3) unverändert

(4) Zubereitetes Fleisch darf nur eingeführt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

(4) unverändert

1. Das für die Herstellung verwendete frische Fleisch muß dem § 12 b oder den Absätzen 1 oder 2 entsprechen; wird frisches Geflügelfleisch mitverwendet, muß es dem Geflügelfleischhygienegesetz und den auf Grund des Geflügelfleischhygienegesetzes erlassenen Vorschriften entsprechen. Das in Satz 1 genannte Fleisch muß in dem Land gewonnen worden sein, in dem das Fleisch zubereitet worden ist.
2. Es darf nur in Verarbeitungsbetrieben hergestellt worden sein, die von der obersten Veterinärbehörde des Versandlandes unter Erteilung einer Veterinärkontrollnummer hierfür besonders zugelassen worden sind und regelmäßig durch einen amtlichen Tierarzt überwacht werden; die Betriebe müssen vom Bundesminister anerkannt und bekanntgegeben worden sein.
3. Es muß hygienisch einwandfrei gewonnen, behandelt, gelagert und befördert worden sein.
4. Fleisch, das nur unter der Voraussetzung haltbar ist, daß es in Kühl- oder Gefrieranlagen gelagert wird, oder das unverpackt ist, darf nur in Verarbeitungsbetrieben sowie in Kühl- oder Gefrieranlagen, die entsprechend § 12 b Abs. 1 Nr. 1 zugelassen, überwacht, anerkannt und bekanntgegeben worden sind, gelagert werden.
5. Jeder Sendung muß im Versandland von einem amtlichen Tierarzt beim Verladen zum Versand in den Geltungsbereich des Gesetzes die vorgeschriebene Genußtauglichkeitsbescheinigung beigelegt werden."

14. In § 12 d wird das Zitat „§ 12 c“ durch das Zitat „§ 12 a Abs. 4 oder § 12 c Abs. 4“ ersetzt.

14. unverändert

15. § 12 e wird wie folgt geändert:

15. § 12 e wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut mit folgenden Änderungen wird Absatz 1.

a) unverändert

- aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

- „3. von Reisenden in ihrem persönlichen Gepäck mitgeführt wird, soweit es sich bei frischem Fleisch nach

- „3. von Reisenden in ihrem persönlichen Gepäck mitgeführt wird, soweit es sich bei frischem Fleisch

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 12 b um eine Menge von höchstens 1 kg je Person und bei anderem Fleisch um eine Menge von höchstens 30 kg handelt, wenn es den Umständen nach ausgeschlossen erscheint, daß es zum Handel oder zur gewerblichen Verwendung bestimmt ist."

nach § 12 b um eine Menge von höchstens 1 kg je Person und bei anderem Fleisch um eine Menge von höchstens 30 kg **oder bei einem einzelnen Tierkörper von erlegtem Haarwild von höchstens 40 kg** handelt, wenn es den Umständen nach ausgeschlossen erscheint, daß es zum Handel oder zur gewerblichen Verwendung bestimmt ist."

bb) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

bb) **u n v e r ä n d e r t**

„5. als Geschenk von natürlichen Personen mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes an natürliche Personen unmittelbar eingeht und ausschließlich zum eigenen Verbrauch des Empfängers bestimmt ist, soweit es sich bei frischem Fleisch nach § 12 b um eine Menge von höchstens 1 kg und bei anderem Fleisch um eine Menge von höchstens 30 kg handelt, wenn es den Umständen nach ausgeschlossen erscheint, daß das Fleisch zum Handel oder zur gewerblichen Verwendung bestimmt ist."

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

b) **u n v e r ä n d e r t**

„(2) Bei Fleisch von Haarwild, das Träger von Trichinen sein kann, bleiben in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 5 die Vorschriften über die Trichinenschau unberührt."

16. § 12 f Abs. 2 wird wie folgt geändert:

16. **u n v e r ä n d e r t**

a) In Satz 2 werden die Worte „bei der Zerlegung" durch die Worte „bei der Überwachung" ersetzt.

b) Der letzte Satz erhält folgende Fassung:

„Der Bundesminister darf nur Tierärzte beauftragen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates, jedoch nicht des Versandlandes, besitzen und nicht im Versandland tätig sind."

17. § 12 g wird wie folgt geändert:

17. **u n v e r ä n d e r t**

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Anerkennung und Bekanntgabe der in § 12 a Abs. 2, §§ 12 b und 12 c genannten Betriebe und Einrichtungen setzen voraus, daß die oberste Veterinärbehörde des Versandlandes dem Bundesminister die zugelassenen und überwachten Betriebe und ihre Veterinärkontrollnummern schriftlich mitteilt und einer regelmäßigen Überprüfung durch vom Bundesminister beauftragte Tierärzte zugestimmt hat."

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Betriebe und Einrichtungen nach Absatz 1 sind regelmäßig durch Tierärzte, die vom Bundesminister beauftragt worden sind, zu überprüfen, soweit nicht die Kommission eine Überprüfung nach Artikel 5 der Richtlinie Nr. 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 302 S. 28) durchführt.“

c) Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Inhalt, Form und Ausstellung der Genußtauglichkeitsbescheinigung.“

18. § 13 erhält folgenden Absatz 6:

„(6) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über die Anmeldung, die Durchführung der Einfuhruntersuchung, die Probenahme, die Beurteilung des Fleisches sowie über Räume und Einrichtungen von Einfuhruntersuchungsstellen, soweit dies zur Sicherstellung der einheitlichen Überwachung erforderlich ist.“

19. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Fleisch, das im Geltungsbereich des Gesetzes untersucht worden ist und zurückverbracht wird, unterliegt der Einfuhruntersuchung nach § 13 nicht, wenn es lediglich durch das Zollausland oder ein Zollfreigebiet befördert oder dort in hierfür besonders anerkannten Betrieben gelagert worden ist. § 12 g gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, daß das Fleisch Veränderungen seines Zustandes erfahren hat.“

20. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Wird Fleisch, das nach § 12 a aus einem anderen Mitgliedstaat in den Geltungs-

18. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhalten die Sätze 3 und 4 folgende Fassung:

„Sie ist Tierärzten, die mindestens ein Jahr in der Schlachtier- und Fleischschau tätig gewesen sind, zu übertragen; ihnen können Hilfskräfte (§ 4 Abs. 5) beigegeben werden. Chemische Untersuchungen können, soweit erforderlich, chemischen Sachverständigen übertragen werden.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

(6) unverändert

19. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Fleisch, das im Geltungsbereich des Gesetzes untersucht worden ist und zurückverbracht wird, unterliegt der Einfuhruntersuchung nach § 13 nicht, wenn es lediglich durch das Zollausland oder ein Zollfreigebiet befördert oder dort in hierfür besonders anerkannten Betrieben gelagert worden ist. § 12 g Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, daß das Fleisch Veränderungen seines Zustandes erfahren hat.“

20. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

bereich des Gesetzes verbracht wird, beschlagnahmt und erklärt der Absender oder dessen Bevollmächtigter, daß er das Gutachten eines in der für diese Fälle aufgestellten Liste der Kommission aufgeführten tierärztlichen Sachverständigen einholen will, so hat der Verfügungsberechtigte unter Aufsicht der Einfuhruntersuchungsstelle dafür Sorge zu tragen, daß der Sachverständige vor weiteren behördlichen Maßnahmen, insbesondere vor der Beseitigung des Fleisches feststellen kann, ob die Voraussetzungen für die Beanstandungen vorgelegen haben."

21. In § 17 werden in der Überschrift das Wort „Einfuhr“ durch das Wort „Verbringen“ und ferner die Worte „zur Einfuhr“ durch die Worte „zum Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes“ ersetzt.

22. In § 17 a wird folgender Satz angefügt: „Die Sätze 1 bis 3 gelten für das Verbringen von Fleisch in andere Mitgliedstaaten entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“

23. Folgender § 20 wird eingefügt:

„§ 20

Erlaß von Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften."

24. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. entgegen § 12 Nr. 1 Fleisch eines dort bezeichneten Tieres in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt oder entgegen § 12 Nr. 2 zubereitetes Fleisch von Pferden und anderen Einhufern einführt,".

- b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Fleisch, das entgegen § 12 oder nach § 17 in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht oder eingeführt worden ist, als Lebensmittel in den Verkehr bringt oder".

21. In § 17 werden in der Überschrift das Wort „Einfuhr“ durch das Wort „Verbringen“ und ferner die Worte „zur Einfuhr **ohne Untersuchung**“ durch die Worte „zum Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes **ohne Einfuhruntersuchung (§ 13)**“ ersetzt.

22. unverändert

23. unverändert

24. § 26 wird wie folgt geändert:

- 0a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 4 Fleisch von Affen zum Genuß für Menschen gewinnt, entgegen § 7 Abs. 2 untaugliches Fleisch oder entgegen § 9 Abs. 1 bedingt taugliches Fleisch in den Verkehr bringt,"

- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

2. unverändert

- b) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

25. § 27 erhält folgende Fassung:

25. unverändert

„§ 27

(1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig eine der in § 26 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Handlungen begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ein Tier, das nach diesem Gesetz der Schlachttierbeschau unterliegt, schlachtet, bevor die vorgeschriebene Untersuchung durchgeführt worden ist,
2. Fleisch, das nach diesem Gesetz der Fleischbeschau oder der Trichinenschau unterliegt, zum Genuß für Menschen zubereitet oder in den Verkehr bringt, bevor die vorgeschriebene Untersuchung durchgeführt worden ist,
3. entgegen § 2 Abs. 4 Fleisch hausgeschlachteter Schafe oder Ziegen gewerbsmäßig verwendet,
4. Fleisch in einen anderen Mitgliedstaat versendet, obwohl die Anforderungen des § 3 a Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllt sind,
5. entgegen § 5 Abs. 2 ohne Erlaubnis oder unter Nichtbeachtung einer angeordneten Vorsichtsmaßregel oder entgegen § 5 Abs. 3 nach Ablauf der dort bezeichneten Frist schlachtet,
6. entgegen § 5 Abs. 4 kranke, krankheitsverdächtige, im Allgemeinbefinden gestörte Tiere oder Tiere, die Krankheitserreger ausscheiden, in anderen als den dort bezeichneten Betrieben oder Räumen schlachtet oder die Schlachtstätte, den Isolierschlachtraum oder die benutzten Geräte nicht reinigt oder desinfiziert,
7. entgegen § 6 Abs. 2 vor Beendigung der Untersuchung ein geschlachtetes Tier zerlegt oder Teile desselben beseitigt,
8. einer Vorschrift über das Inverkehrbringen, die Abgabe oder die Behandlung bedingt tauglichen Fleisches (§ 9 Abs. 2 bis 6) oder minderwertigen Fleisches (§ 10 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 bis 4 und 6) zuwiderhandelt,
9. frisches oder zubereitetes Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt, obwohl es nicht den Anforderungen des § 12 a Abs. 1 bis 4 entspricht,
10. einem vollziehbaren Verbot nach § 12 a Abs. 6 zuwiderhandelt,
11. frisches Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern einführt, obwohl es nicht den Anforderungen des § 12 b entspricht,
12. frisches Fleisch von nicht in §§ 12 a und 12 b genannten Tieren oder von geschlachtetem Haarwild in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt, obwohl die Anforderungen des § 12 c Abs. 1 nicht erfüllt sind,

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

13. frisches Fleisch von erlegtem Haarwild in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt, obwohl die Anforderungen des § 12 c Abs. 2 nicht erfüllt sind,
14. zubereitetes Fleisch, das in einem anderen Mitgliedstaat aus dem in § 12 c Abs. 1 oder 2 oder dem in § 12 b genannten frischen Fleisch hergestellt worden ist, in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt, obwohl die Anforderungen des § 12 c Abs. 3 nicht erfüllt sind,
15. zubereitetes Fleisch einführt, obwohl die Anforderungen des § 12 c Abs. 4 nicht erfüllt sind,
16. entgegen § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 oder § 24 Abs. 1 Fleisch ohne Einfuhruntersuchung einführt oder in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt,
17. Pferdefleisch oder Fleisch anderer Einhufer entgegen § 18 Abs. 2 ohne die vorgeschriebene Bezeichnung vertreibt oder einführt, entgegen § 18 Abs. 3 erwirbt, vertreibt oder verwendet oder entgegen § 18 Abs. 4 feilhält oder verkauft oder
18. einer Rechtsverordnung nach § 3 a Abs. 6, § 5 Abs. 7, § 9 Abs. 7, § 24 Abs. 2 oder einer Rechtsverordnung nach einer dieser Vorschriften in Verbindung mit § 25 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist; die Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Rechtsverordnung vor dem 1. Juli 1979 erlassen worden ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden."

26. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1946) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt."

26. unverändert

Artikel 2

Das Geflügelfleischhygienegesetz vom 12. Juli 1973 (BGBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1976 (BGBl. I S. 385), wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Das Geflügelfleischhygienegesetz vom 12. Juli 1973 (BGBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1976 (BGBl. I S. 385), wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Anwendungsbereich

(1) Das Gesetz findet Anwendung auf die Untersuchung von Schlachtgeflügel und den Handelsverkehr mit von diesen Tieren stammendem frischen und zubereiteten Geflügelfleisch.

(2) Mit dem Gesetz und den zur Durchführung des Gesetzes ergehenden Rechtsvorschriften wird den in der Richtlinie Nr. 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch (ABl.EG Nr. L 55 S. 23), zuletzt geändert durch die Richtlinie Nr. 78/50/EWG des Rates vom 13. Dezember 1977 zur Ergänzung der Richtlinie 71/118/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch in bezug auf das Kühlverfahren (ABl.EG 1978 Nr. L 15 S. 28) sowie der Richtlinie Nr. 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (ABl.EG 1977 Nr. L 26 S. 85) vorgeschriebenen Anforderungen an den Handelsverkehr mit frischem und zubereitetem Geflügelfleisch entsprochen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„3. Geflügelfleisch:

Alle zum Genuß für Menschen geeigneten Teile, frisch oder zubereitet, des in Nummer 1 genannten Schlachtgeflügels.

4. Frisches Geflügelfleisch:

Geflügelfleisch, das über das Gewinnen, Kennzeichnen, Wiegen, Zerlegen, Entbeinen, Umhüllen, Verpacken, Lagern, Kühlen, Gefrieren oder Befördern hinaus sonst nicht behandelt worden ist.

5. Zubereitetes Geflügelfleisch (Geflügelfleischerzeugnis):

Ein Erzeugnis, dessen Fleischanteil ausschließlich aus frischem Geflügelfleisch hergestellt, im innerstaatlichen Handelsverkehr über Nummer 4 hinaus behandelt, im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr oder im Handelsverkehr mit Drittländern einem vorgeschriebenen Behandlungsverfahren unterworfen worden ist.“

1. unverändert

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

0b) In Nummer 6 werden die Worte „des Tarsalgelenkes“ durch die Worte „des Fußwurzelgelenkes (Tarsalgelenk)“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

b) Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. Richtlinien:

Die in § 1 Abs. 2 genannten Richtlinien.“

c) Nummern 16 und 17 erhalten folgende Fassung:

„16. Versandland:

Ein *Mitgliedstaat oder ein Drittland*, aus dem Geflügelfleisch in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird.

17. Bestimmungsland:

Ein *Mitgliedstaat oder ein Drittland*, in die Geflügelfleisch aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird.“

d) Die Nummern 19 bis 21 erhalten folgende Fassung:

„19. Einfuhr:

Das Verbringen von Geflügelfleisch aus Drittländern in den Geltungsbereich des Gesetzes. Der Einfuhr steht gleich das Verbringen aus der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) in den Geltungsbereich des Gesetzes.

20. Ausfuhr:

Das Verbringen von Geflügelfleisch aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in Drittländer. Der Ausfuhr steht gleich das Verbringen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in die Deutsche Demokratische Republik oder nach Berlin (Ost).

21. Eingangsuntersuchung:

Die amtliche Untersuchung des in den Geltungsbereich des Gesetzes verbrachten Geflügelfleisches.“

e) Folgende Nummer 25 wird angefügt:

„25. Beseitigung:

Beseitigen von geschlachtetem Geflügel, Geflügelteilen oder Geflügelfleisch nach den Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313) in der jeweils geltenden Fassung.“

f) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Dem Gesetz unterliegen vorbehaltlich des § 15 Abs. 3 Buchstaben a bis d nicht

1. Extrakte, Brühen, Soßen und ähnliche Erzeugnisse, die die Struktur von Geflügelfleisch vollständig verloren haben, ausgenommen das aus dem Fettgewebe ausgelassene Fett,

b) unverändert

c) Nummern 16 und 17 erhalten folgende Fassung:

„16. Versandland:

Ein **Land**, aus dem Geflügelfleisch in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird.

17. Bestimmungsland:

Ein **Land**, in ~~das~~ Geflügelfleisch aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird.“

d) unverändert

e) unverändert

f) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Dem Gesetz unterliegen vorbehaltlich des § 15 Abs. 3 Buchstaben a bis d nicht

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

2. unter Verwendung von ausgelassenem Fett hergestellte Erzeugnisse, soweit sie sonst kein Geflügelfleisch enthalten,
3. Knochenextrakte und ähnliche Erzeugnisse,
4. Peptone, Zellproteine und Gelatine."

2. unverändert

3. unverändert

4. **eiweißhaltige Abbauprodukte aus Fleisch wie Peptone, Zellproteine und Gelatine."**

3. § 3 erhält folgende Fassung:

3. unverändert

„§ 3

Hygienische Anforderungen an Geflügelfleisch

(1) Frisches Geflügelfleisch darf zum Genuß für Menschen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es

1. in zugelassenen und überwachten Schlachtbetrieben gewonnen, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften als tauglich oder tauglich nach Brauchbarmachung beurteilt und entsprechend gekennzeichnet,
2. im Falle einer Zerlegung vor der Abgabe an ein Einzelhandelsgeschäft in zugelassenen und überwachten Zerlegungsbetrieben zerlegt,
3. in zugelassenen und überwachten Schlacht- oder Zerlegungsbetrieben oder in außerhalb von diesen gelegenen zugelassenen und überwachten Gefrier- oder Kühleinrichtungen bis zur Abgabe an ein Einzelhandelsgeschäft gelagert,
4. unter Einhaltung der vorgeschriebenen hygienischen Mindestanforderungen verpackt, befördert und sonst behandelt

worden ist.

(2) Zubereitetes Geflügelfleisch darf zum Genuß für Menschen nur in den innerstaatlichen Verkehr gebracht werden, wenn es aus frischem Geflügelfleisch hergestellt worden ist, das den Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 1 entspricht.

(3) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (Bundesminister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über die hygienischen Mindestanforderungen an Schlacht- und Zerlegungsbetriebe und außerhalb von diesen gelegene Gefrier- und Kühleinrichtungen sowie an die Gewinnung, Zerlegung, Lagerung, Verpackung, Beförderung oder Behandlung von frischem Geflügelfleisch, um der Gefahr einer gesundheitlich nachteiligen oder ekelerregenden Beeinflussung des frischen Geflügelfleisches, insbesondere durch Mikroorganismen, Gerüche, Witterungsbedingungen, Temperatureinwirkungen oder Verunreinigungen vorzubeugen."

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Zitat „§ 3 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 3 Abs. 3“ ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die amtlichen Tierärzte und die Geflügelfleischkontrolleure sowie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission in Begleitung des amtlichen Tierarztes sind befugt zum Zwecke der Überwachung während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten

1. Räume, in denen Schlachtgeflügel gehalten oder aufbewahrt wird, oder in denen Geflügelfleisch gewonnen, zerlegt, gelagert, verpackt oder sonst behandelt wird, sonstige Geschäftsräume sowie Transportmittel zu betreten und dort Besichtigungen vorzunehmen,

2. geschäftliche Unterlagen einzusehen, soweit dies zum Zwecke der Überwachung erforderlich ist, und

3. Proben zu entnehmen.

Die in Satz 1 genannten Maßnahmen dürfen zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch außerhalb der dort genannten Zeiten vorgenommen werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Einer amtlichen Untersuchung unterliegt ferner Geflügelfleisch in Geflügelfleischzerlegungsbetrieben.“

- b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie darf unterbleiben, wenn durch amtliche Kontrolle gewährleistet ist, daß das Geflügelfleisch bis zur Beseitigung so aufbewahrt wird, daß es nicht zum Genuß für Menschen verwendet werden kann.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „des geschlachteten Geflügels“ gestrichen.

- b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Ergibt die amtliche Untersuchung, daß ein Grund zur Beanstandung vorliegt, so kann frisches Geflügelfleisch, sofern gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, auf Antrag des Verfügungsberechtigten abweichend von Absatz 1 zweiter Halbsatz als tauglich nach Brauchbarmachung beurteilt werden. In diesem Falle ist

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

es bis zum Abschluß der Brauchbarmachung zu beschlagnahmen."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Verhütung einer Gefährdung der Gesundheit des Verbrauchers sowie zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung Vorschriften zu erlassen, in welchen Fällen frisches Geflügelfleisch als tauglich, untauglich oder tauglich nach Brauchbarmachung zu beurteilen ist. Zur Verhütung einer Gefährdung der Gesundheit des Verbrauchers wird der Bundesminister ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über die Behandlungsverfahren, nach denen das in Absatz 3 genannte frische Geflügelfleisch brauchbar gemacht werden darf."

7. § 13 erhält folgende Fassung:

7. unverändert

„§ 13

Besondere Verkehrsverbote

(1) Geflügelfleisch, das mit Antibiotika oder Zartmachern behandelt oder mit nicht zulassungsbedürftigen Farbstoffen gefärbt worden ist, darf nicht in den Verkehr gebracht werden. Die Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes, die den Zusatz von Stoffen zu Lebensmitteln verbieten, bleiben unberührt.

(2) Geflügelfleisch, das mit aromatisierenden natürlichen Stoffen behandelt worden ist, darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Behandlung als solche deutlich erkennbar ist oder ausreichend kenntlich gemacht worden ist.

(3) Geflügelfleisch, das technisch vermeidbare Flüssigkeit enthält, darf nicht in den Verkehr gebracht werden. Abweichend von Satz 1 darf Geflügelfleisch, das technisch vermeidbare Flüssigkeit enthält, in den Verkehr gebracht werden, wenn dies ausreichend kenntlich gemacht worden ist. Die Verordnung Nr. 2967/76/EWG des Rates vom 23. November 1976 zur Festlegung gemeinsamer Normen für den Wassergehalt von gefrorenen und tiefgefrorenen Hähnen, Hühnern und Hähnchen (ABl. EG Nr. L 339 S. 1) bleibt unberührt."

8. § 14 wird wie folgt geändert:

8. unverändert

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Verfahren nach § 6 ist auch dann einzuleiten, wenn nach der Mitteilung eines Mitgliedstaates dieser zur Überzeugung gelangt ist, daß die Vorschriften für die Zu-

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

lassung eines Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetriebes nicht oder nicht mehr eingehalten werden."

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(2) Die zuständige Behörde hat den Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission die Erstattung von Gutachten oder Berichten über die Einhaltung der für die Zulassung von Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieben erforderlichen Voraussetzungen zu ermöglichen."

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"(2) Zubereitetes Geflügelfleisch darf in einen anderen Mitgliedstaat nur versandt werden, wenn es aus frischem Geflügelfleisch, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht, in einem zugelassenen Verarbeitungsbetrieb hergestellt worden ist. Für die Zulassung, Überwachung und Aufhebung der Zulassung des Verarbeitungsbetriebes gelten §§ 4 und 6 entsprechend. Das zubereitete Geflügelfleisch muß

1. untersucht, als tauglich beurteilt und gekennzeichnet,
2. in zugelassenen und überwachten Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieben oder außerhalb von diesen gelegenen zugelassenen und überwachten Kühl- oder Gefriereinrichtungen gelagert,
3. unter Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestanforderungen haltbar gemacht, verpackt, befördert und behandelt

worden sein.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten mit Ausnahme der Anwendung des § 13 Abs. 1 hinsichtlich der Behandlung mit Antibiotika nicht für

- a) Geflügelfleischextrakte, Geflügelfleischkonsommees, Geflügelfleischbrühen, Geflügelfleischsoßen und ähnliche Erzeugnisse ohne Geflügelfleischstücke,
- b) ganze, gebrochene oder gemahlene Geflügelfleischknochen, Geflügelfleischmehl,
- c) ausgelassenes Fett aus Fettgewebe von Geflügelfleisch,
- d) Geflügelfleisch, das nicht zum Genuß für Menschen bestimmt ist,

soweit die Vorschriften des Bestimmungslandes dies zulassen."

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"(2) Zubereitetes Geflügelfleisch darf in einen anderen Mitgliedstaat nur versandt werden, wenn es aus frischem Geflügelfleisch, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht, in einem zugelassenen Verarbeitungsbetrieb hergestellt worden ist. Für die Zulassung, Überwachung und Aufhebung der Zulassung des Verarbeitungsbetriebes gelten §§ 4 und 6 entsprechend. Das zubereitete Geflügelfleisch muß

1. unverändert
2. unverändert

3. unter Einhaltung der vorgeschriebenen **hygienischen** Mindestanforderungen haltbar gemacht, verpackt, befördert, und **sonst** behandelt

worden sein.

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

b) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

b) unverändert

„(4) Die zuständige Behörde hat das Verbringen von frischem oder zubereitetem, aus einem bestimmten Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieb stammenden Geflügelfleisch in einen anderen Mitgliedstaat zu untersagen, sofern die Mitgliedstaaten nach den in den Richtlinien geregelten Verfahren ermächtigt worden sind, das Verbringen aus einem Betrieb in ihr Hoheitsgebiet zu untersagen. Die zuständige oberste Landesbehörde teilt dem Bundesminister das Verbot mit. Der Bundesminister gibt das Verbot im Bundesanzeiger bekannt.

(5) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates die hygienischen Mindestanforderungen an

a) Verarbeitungsbetriebe,

b) die Herstellung und die Verfahren zur Haltbarmachung von zubereitetem Geflügelfleisch

festzusetzen, um der Gefahr einer gesundheitlich nachteiligen Beschaffenheit vorzubeugen und die für den grenzüberschreitenden Verkehr erforderliche Haltbarkeit zu gewährleisten.“

10. § 16 wird wie folgt geändert:

10. unverändert

a) In Absatz 1 wird das Wort „Frisches“ gestrichen und folgender Satz 2 angefügt: „Dies gilt nicht für Geflügelfleisch, das nicht zum Genuß für Menschen bestimmt ist.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Richtlinie“ durch das Wort „Richtlinien“ ersetzt.

11. § 17 erhält folgende Fassung:

11. unverändert

„§ 17

Verbringen in den Geltungsbereich
des Gesetzes

(1) Auf das Verbringen von Geflügelfleisch aus einem anderen Mitgliedstaat in den Geltungsbereich des Gesetzes finden § 15 Abs. 1 und 2 sowie § 16 entsprechende Anwendung. Der Bundesminister gibt die von den anderen Mitgliedstaaten übermittelten Verzeichnisse der zugelassenen Schlacht-, Zerlegungs- und Verarbeitungsbetriebe, deren Veterinärkontrollnummer sowie die Aufhebung von Zulassungen im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Der Bundesminister kann das Verbringen von Geflügelfleisch, das aus einem bestimmten Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieb eines anderen Mitgliedstaates stammt, in den Geltungsbereich des Gesetzes

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

untersagen, sofern die Mitgliedstaaten nach den in den Richtlinien geregelten Verfahren hierzu ermächtigt worden sind. Der Bundesminister gibt das Verbot im Bundesanzeiger bekannt.

(3) § 15 Abs. 1 und 2 gilt mit Ausnahme der Anwendung des § 13 Abs. 1 hinsichtlich der Behandlung mit Antibiotika nicht für Geflügelfleisch, das nicht zum Genuß für Menschen bestimmt ist. Dieses Geflügelfleisch ist bis zur Beseitigung zu beschlagnahmen.“

12. § 18 wird wie folgt geändert:

12. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der erste Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Frisches Geflügelfleisch darf nur eingeführt und in den Verkehr gebracht werden,“

bb) in Nummer 4 wird das Wort „amtstierärztlichen“ gestrichen.

b) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Zubereitetes Geflügelfleisch darf nur eingeführt und in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. das verwendete Geflügelfleisch dem Absatz 1 entspricht,
2. das Geflügelfleisch in Exportverarbeitungsbetrieben desjenigen Versandlandes zubereitet worden ist, in dem das Schlachtgeflügel geschlachtet worden ist, und diese Betriebe vom Bundesminister anerkannt und bekanntgegeben worden sind,
3. die Voraussetzungen für die Untersuchung, Beurteilung und Kennzeichnung den nach § 19 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b und für die Verfahren der Haltbarmachung, Kühlung, Lagerung, Verpackung und Behandlung sowie für Transportmittel und Ladebedingungen den nach § 19 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c vorgeschriebenen Mindestanforderungen entsprechen und
4. die Sendung von der nach § 19 Abs. 3 Nr. 2 vorgeschriebenen Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist.

(3) § 13 gilt entsprechend.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten mit Ausnahme der Anwendung des § 13 Abs. 1 hinsichtlich der Behandlung mit Antibiotika nicht für Geflügelfleisch, das nicht zum Genuß für Menschen bestimmt ist. Dieses Geflügelfleisch ist bis zur Beseitigung zu beschlagnahmen.“

c) Absatz 5 wird gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

13. § 19 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Betriebe und Einrichtungen nach Absatz 1 sind regelmäßig durch Tierärzte, die vom Bundesminister beauftragt worden sind, zu überprüfen. Der Bundesminister darf nur Tierärzte beauftragen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates, jedoch nicht des Versandlandes besitzen, und nicht im Versandland tätig sind.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Mindestanforderungen,

- a) unter denen Betriebe nach Absatz 1 anerkannt werden,
- b) nach denen die Untersuchung, Beurteilung und Kennzeichnung durchzuführen sind,
- c) denen Schlachtung sowie Gewinnung, Zerlegung, Herstellung, Verfahren der Haltbarmachung, Kühlung, Umhüllung, Verpackung, Lagerung und Beförderung entsprechen müssen,

festzusetzen sowie

2. Inhalt, Form und Ausstellung der Genußtauglichkeitsbescheinigungen für Geflügelfleisch vorzuschreiben.

Die Mindestanforderungen dürfen keine geringeren Anforderungen enthalten, als die nach dem Gesetz und auf Grund des Gesetzes für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Geflügelfleisch geltenden Vorschriften.“

14. In § 20 wird folgender Satz angefügt: „Die Sätze 1 bis 3 gelten für das Verbringen von Geflügelfleisch in andere Mitgliedstaaten entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“

15. Die §§ 21 bis 23 werden gestrichen.

16. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Frisches und zubereitetes Geflügelfleisch, das in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird, unterliegt vor der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr, zur Zollgutlagerung in einem offenen Zollager, zum aktiven Veredelungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur Zollgutverwendung einer Eingangsuntersuchung unter Mitwirkung der Zollbehörden im Rahmen des § 1 des Zollgesetzes. Für Geflügelfleisch, das über Freihäfen eingeht, gilt Satz 1 erst dann, wenn es in das Zollgebiet verbracht wird. Geflügelfleisch, das auf die Insel Helgoland verbracht wird, ist der Eingangsstelle zur Eingangsuntersuchung zur Verfügung zu stellen.“

13. unverändert

14. unverändert

15. unverändert

16. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

17. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „oder in die Deutsche Demokratische Republik“ gestrichen.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das im Geltungsbereich des Gesetzes nachweislich nach den Vorschriften des Gesetzes und nach den zur Durchführung des Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften gewonnen, zerlegt, gekühlt, gelagert, verpackt, befördert oder behandelt sowie untersucht und gekennzeichnet worden ist und zurückverbracht wird, unterliegt der Eingangsuntersuchung nach § 24 Abs. 1 nicht, wenn es lediglich durch das Zollausland oder ein Zollfreigebiet befördert oder dort in hierfür besonders anerkannten Betrieben gelagert worden ist. § 19 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, daß das Geflügelfleisch Veränderungen seines Zustandes erfahren hat.“

- c) In Absatz 3 werden die Worte „frischem Geflügelfleisch“ durch die Worte „frischem oder zubereitetem Geflügelfleisch“ und die Worte „das frische Geflügelfleisch“ durch die Worte „das Geflügelfleisch“ ersetzt.

18. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Wird bei der Eingangsuntersuchung nach § 24 Abs. 1 festgestellt, daß das Geflügelfleisch nicht tauglich ist oder den Anforderungen der §§ 17 oder 18 nicht entspricht, so ist es zu beschlagnahmen.“
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

19. In § 28 werden die Worte „frisches“ und „tierärztlichen“ gestrichen.

20. In § 29 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

21. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 bis 3 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des

17. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das ausgeführt worden ist, unterliegt bei dem Zurückverbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes der Eingangsuntersuchung nach § 24 Abs. 1; dieser Untersuchung unterliegt auch frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das in einen anderen Mitgliedstaat versandt und dessen Inverkehrbringen dort untersagt worden ist.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das im Geltungsbereich des Gesetzes nachweislich nach den Vorschriften des Gesetzes und nach den zur Durchführung des Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften gewonnen, zerlegt, gekühlt, gelagert, verpackt, befördert oder behandelt sowie untersucht und gekennzeichnet worden ist und zurückverbracht wird, unterliegt der Eingangsuntersuchung nach § 24 Abs. 1 nicht, wenn es lediglich durch das Zollausland oder ein Zollfreigebiet befördert oder dort in hierfür besonders anerkannten Betrieben gelagert worden ist. § 19 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, daß das Geflügelfleisch Veränderungen seines Zustandes erfahren hat.“

- c) unverändert

18. unverändert

19. unverändert

20. unverändert

21. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 bis 3 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Bundesrates die nach Absatz 1 kostenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze vorzusehen. Die Gebühren dürfen folgende Sätze nicht überschreiten:

Bundesrates die nach Absatz 1 kostenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze vorzusehen. Die Gebühren dürfen folgende Sätze nicht überschreiten:

	DM	
1. Überprüfung eines Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetriebes zum Zwecke der Zulassung nach §§ 4 oder 15 oder zur Erteilung einer Veterinärkontrollnummer nach § 20	300,—	1. unverändert
2. Zulassung eines Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetriebes nach §§ 4 oder 15 oder Erteilung einer Veterinärkontrollnummer nach § 20 ..	60,—	2. unverändert
3. Überprüfung einer Kühl- oder Gefriereinrichtung zum Zwecke der Zulassung nach § 4 oder zur Erteilung einer Veterinärkontrollnummer nach § 20 ..	150,—	3. unverändert
4. Zulassung einer Gefrier- oder Kühleinrichtung nach § 4 oder Erteilung einer Veterinärkontrollnummer nach § 20	45,—	4. unverändert
5. Überwachung eines Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetriebes nach § 20	60,—	5. unverändert
6. Überwachung einer Gefrier- oder Kühleinrichtung nach §§ 5 oder 20	60,—	6. unverändert
7. Untersuchung des Schlachtgeflügels nach § 7 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 bei 1 bis 1 000 Tieren	30,—	7. unverändert
über 1 000 Tiere je angefangene 500 Tiere	7,—	
Mindestgebühr	60,—	
8. Untersuchung des Schlachtgeflügels nach § 7 Abs. 2 Satz 2 und Untersuchung des geschlachteten Geflügels nach § 7 Abs. 4 einschließlich der Überwachung des betreffenden Schlachtbetriebes nach § 5 insgesamt je Kilogramm Schlachtgewicht	0,07	8. unverändert
Mindestgebühr	60,—	
9. Untersuchung des Geflügelfleisches in Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieben nach §§ 7 oder 15 je Kilogramm	0,03	9. unverändert
Mindestgebühr	15,—	

Entwurf		Beschlüsse des 13. Ausschusses
	DM	
10. Eingangsuntersuchung von frischem Geflügelfleisch aus Drittländern nach § 24 Abs. 1 je Kilogramm	0,06	10. unverändert
Mindestgebühr	15,—	
11. Eingangsuntersuchung von zubereitetem Geflügelfleisch aus Drittländern nach § 24 Abs. 1 je Kilogramm	0,12	11. unverändert
Mindestgebühr	15,—	
12. Zusätzlich zu den Gebühren nach den Nummern 7 bis 11 bei der Untersuchung einer Probe im Rahmen der Überwachung nach § 5, der amtlichen Untersuchungen nach § 7 oder der Eingangsuntersuchung nach § 24 Abs. 1		12. Zusätzlich zu den Gebühren nach den Nummern 7 bis 11 bei der Untersuchung einer Probe im Rahmen der Überwachung nach § 5, der amtlichen Untersuchungen nach § 7 oder der Eingangsuntersuchung nach § 24 Abs. 1
a) bakterioskopische Untersuchung	10,—	a) unverändert
b) bakteriologische Untersuchung	50,—	b) unverändert
c) Hemmstofftest	70,—	c) unverändert
d) Dünnschichtchromatographie	50,—	d) unverändert
e) radioimmunologische Untersuchungen	150,—	e) unverändert
f) histologische Untersuchungen	100,—	f) unverändert
g) Untersuchung auf unzulässigen Wassergehalt	300,—	g) Untersuchung auf technisch vermeidbare Flüssigkeit 300,—
h) pH-Wert-Messung	10,—	h) unverändert
i) Temperatur-Messung	10,—	i) unverändert
13. Ausstellung einer nach dem Gesetz oder nach den zur Durchführung des Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften geforderten amtlichen Bescheinigung	40,—	13. unverändert
14. Kann mit einer Amtshandlung aus einem Grunde, den der Unternehmer oder Inhaber eines Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetriebes, einer Kühl- oder Gefriereinrichtung oder eines Transportmittels oder ein von ihnen bestellter Betriebsleiter oder eine von ihnen bestellte Aufsichtsperson oder der Verfügungsberechtigte über Schlachtgeflügel oder Geflügelfleisch zu vertreten hat, nicht zu einem vereinbarten Zeitpunkt begonnen werden, beträgt die Wartgebühr je angefangene Viertelstunde ..	15,—	14. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

15. Für Amtshandlungen außerhalb der von der zuständigen Behörde festgesetzten Dienstzeit erhöhen sich die Gebühren um 50 v. H."

15. unverändert

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

b) unverändert

„(3) Kostenschuldner sind in den Fällen des Absatzes 2 hinsichtlich der

1. Nummern 1 bis 6 sowie Nummern 7 und 12, soweit Proben im Rahmen der Überwachung nach § 5 untersucht werden, die Unternehmer oder Inhaber der Schlacht-, Zerlegungs- und Verarbeitungsbetriebe sowie von Gefrier- und Kühleinrichtungen,
2. Nummer 7 der nach § 8 zur Anmeldung Verpflichtete,
3. Nummern 10 und 11 sowie Nummer 12, soweit Proben im Rahmen der amtlichen Untersuchungen nach § 7 oder der Eingangsuntersuchung nach § 24 Abs. 1 untersucht werden, und Nummer 13 der Verfügungsberechtigte.“

22. Folgender § 33 a wird eingefügt:

22. unverändert

„§ 33 a

Erlaß von Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.“

23. In § 35 Abs. 1 werden die Worte „und des § 21 Abs. 1 und 2“ gestrichen.

23. unverändert

24. § 36 wird wie folgt geändert:

24. unverändert

- a) Im ersten Satz werden die Worte „die Vorschriften des § 18 Abs. 1 und 2, des § 21 Abs. 1 und 2 sowie des § 24 Abs. 1“ durch die Worte „die Vorschriften des § 17 Abs. 1, des § 18 Abs. 1 und 2 sowie des § 24 Abs. 1“ ersetzt.

- b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. von Reisenden in ihrem persönlichen Gepäck mitgeführt wird, soweit es sich um eine Menge von höchstens 30 kg handelt, wenn es den Umständen nach ausgeschlossen erscheint, daß es zum Handel oder zur gewerblichen Verwendung bestimmt ist.“

- c) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. als Geschenk von natürlichen Personen mit Wohnsitz außerhalb des Geltungs-

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

bereiches des Gesetzes an natürliche Personen unmittelbar eingeht und ausschließlich zum eigenen Verbrauch des Empfängers bestimmt ist, soweit es sich um eine Menge von höchstens 30 kg handelt, wenn es den Umständen nach ausgeschlossen erscheint, daß es zum Handel oder zur gewerblichen Verwendung bestimmt ist."

25. In § 37 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Zitat „§ 13 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 13 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

25. unverändert

26. Der Neunte Abschnitt erhält folgende neue Überschrift:
„Straf- und Bußgeldvorschriften“.

26. unverändert

27. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38
Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Geflügelfleisch, das nicht den Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 entspricht, zum Genuß für Menschen in den Verkehr bringt,
2. entgegen § 9 Abs. 3 Schlachtgeflügel schlachtet, bevor die Schlachterlaubnis erteilt worden ist,
3. Kennzeichen der in § 12 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art fälschlich anbringt oder verfälscht oder frisches Geflügelfleisch, an dem die Kennzeichen fälschlich angebracht, verfälscht oder beseitigt worden sind, feilhält oder verkauft,
4. frisches Geflügelfleisch, das nach § 12 Abs. 1 Satz 2 nicht gekennzeichnet ist, zum Genuß für Menschen in den Verkehr bringt,
5. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Geflügelfleisch, das mit Antibiotika oder Zartmachern behandelt worden ist, in den Verkehr bringt,
6. entgegen § 15 Abs. 1 oder 2 oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 15 Abs. 4 Geflügelfleisch in einen anderen Mitgliedstaat versendet,
7. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 oder 2 oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Geflügelfleisch in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt,
8. entgegen § 18 Abs. 1 oder 2 Geflügelfleisch oder entgegen § 18 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 Geflügelfleisch, das mit Antibiotika oder Zartmachern behandelt worden ist, einführt,

27. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38
Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. Geflügelfleisch in einen anderen Mitgliedstaat entgegen § 15 Abs. 1 oder 2 versendet oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 15 Abs. 4 **verbringt**,
7. unverändert
8. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

9. frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das nach § 24 Abs. 1 oder § 25 Abs. 1 einer Eingangsuntersuchung unterliegt, in den Verkehr bringt, bevor die vorgeschriebene Untersuchung durchgeführt worden ist."

9. unverändert

28. § 40 erhält folgende Fassung:

28. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

„§ 40

Bußgeldvorschriften

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig eine der in § 38 Nr. 1 und 2 oder 4 bis 9 bezeichneten Handlungen begeht.

- (1) unverändert

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer nach § 3 Abs. 3, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 4 oder § 15 Abs. 5 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

1. unverändert

2. entgegen § 13 Abs. 2 Geflügelfleisch, das mit aromatisierenden natürlichen Stoffen behandelt worden ist, in den Verkehr bringt, ohne daß die Behandlung als solche deutlich erkennbar ist oder ausreichend kenntlich gemacht worden ist,

- 1 a. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Geflügelfleisch, das mit nicht zulassungsbedürftigen Farbstoffen gefärbt worden ist, in den Verkehr bringt,**

2. unverändert

3. entgegen § 13 Abs. 3 *Tierkörper, die technisch vermeidbare Flüssigkeiten enthalten*, ohne ausreichende Kenntlichmachung in den Verkehr bringt,

3. entgegen § 13 Abs. 3 **Geflügelfleisch, das technisch vermeidbare Flüssigkeiten enthält**, ohne ausreichende Kenntlichmachung in den Verkehr bringt,

4. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 Geflügelfleisch in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates versendet, ohne daß die Sendung von der vorgeschriebenen Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist,

4. unverändert

- 4 a. entgegen § 18 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 Geflügelfleisch, das mit nicht zulassungsbedürftigen Farbstoffen gefärbt worden ist, einführt.**

5. entgegen § 32 eine Maßnahme der Überwachung nach § 5 Abs. 1 oder 2, die amtlichen Untersuchungen nach § 7 oder die Eingangsuntersuchung nach § 24 Abs. 1 nicht duldet oder die in der Überwachung tätigen Personen nicht unterstützt.

5. unverändert

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden."

- (3) unverändert

29. § 41 a wird gestrichen.

29. unverändert

Entwurf

30. In § 43 wird das Wort „Lebensmittelgesetzes“ durch das Wort „Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Das Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 28. Juni 1965 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 61 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), *wird mit Wirkung vom 30. Juni 1979 aufgehoben*. Die auf Grund des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch erteilten Zulassungen gelten bis zu ihrer Aufhebung weiter.

Artikel 4

Der zweite Abschnitt sowie Anlage 4 und 5 der Freibankfleischverordnung vom 30. Juli 1970 (BGBl. I S. 1178) werden gestrichen.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. *Rechtsverordnungen, die auf Grund des Fleischbeschaugesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.*

Artikel 6
Inkrafttreten

- (1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nr. 1 tritt hinsichtlich der *Schlacht- tier- und Fleischschau für Haarwild und Haus- kaninchen* am 1. Juli 1980 in Kraft.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

30. unverändert

Artikel 3

1. **Der Bundesminister wird ermächtigt, in Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz das Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 28. Juni 1965 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 61 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), aufzuheben, soweit es durch die Rechtsverordnungen ersetzt wird.**
2. Die auf Grund des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch erteilten Zulassungen gelten bis zu ihrer Aufhebung weiter.

Artikel 4

unverändert

Artikel 4a

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann den Wortlaut des Fleischbeschau- gesetzes und des Geflügelfleischhygienegesetzes in der vom Tage nach der Verkündung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6
Inkrafttreten

- (1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 **bis 5** am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nr. 1 tritt hinsichtlich der **Vor- schriften für Kaninchen, die als Haustiere gehalten werden, sowie hinsichtlich des Haarwildes** am 1. Ja- nuar 1982 in Kraft.
- (3) **Fleisch einschließlich Geflügelfleisch, das nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gel- tenden Rechtsvorschriften gewonnen, untersucht, beurteilt, als tauglich gekennzeichnet und behan-**

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

delt worden ist, darf innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht und im Geltungsbereich des Gesetzes in den Verkehr gebracht werden.

(4) Frisches Geflügelfleisch, das unter den Voraussetzungen des durch Artikel 2 Nr. 29 dieses Gesetzes gestrichenen § 41 a des Geflügelfleischhygienegesetzes gewonnen worden ist, darf gefroren oder tiefgefroren bis zum 1. März 1980 innerstaatlich in den Verkehr gebracht werden.

(5) §§ 10 und 18 des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft.

Bericht des Abgeordneten Dr. Hammans

Der Gesetzentwurf wurde am 30. März 1979 von der Bundesregierung eingebracht und vom Deutschen Bundestag in seiner 151. Sitzung am 10. Mai 1979 an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit federführend, an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen. Der federführende Ausschuß hat den Entwurf in seiner 53. Sitzung am 16. Mai 1979 und abschließend in seiner 61. Sitzung am 17. Oktober 1979 beraten. Die Empfehlungen des mitberatenden Ausschusses sind im wesentlichen übernommen worden.

Die Beschlüsse des Ausschusses wurden bei der Einzelabstimmung zu Artikel 1 bei wenigen Gegenstimmen und/oder Enthaltungen und zu Artikel 2 bis 6 einstimmig sowie bei der Schlußabstimmung bei 3 Gegenstimmen gefaßt.

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes und des Geflügelfleischhygienegesetzes sollen die Regelungen mehrerer Richtlinien des Rates der EG im Fleischbeschaugesetz zusammengefaßt werden. Soweit die Richtlinien Geflügelfleisch zum Gegenstand haben, wird das Geflügelfleischhygienegesetz geändert.

Durch die Zusammenfassung der Regelungen im Fleischbeschaugesetz wird die Voraussetzung geschaffen, das Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch aufzuheben und parallele Regelungen zu vermeiden. Auf diese Weise wird das Fleischbeschaurecht vereinfacht.

Bei den zu übernehmenden Richtlinien handelt es sich um die Richtlinie des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (Fleischerzeugnis-Richtlinie) und die bereits länger bestehende sogenannte Drittland-Richtlinie, die nunmehr schrittweise wirksam wird und deren Regelungen auch — soweit geboten — im Rahmen des Fleischbeschaugesetzes umgesetzt werden müssen.

Durch das Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 5. Juli 1973 wurden Anforderungen an die hygienische Gewinnung und an die Untersuchung für Wildbret, das für die Bundesrepublik Deutschland bestimmt ist, in das Fleischbeschaugesetz aufgenommen. Über die Erfahrung mit diesen gesetzlichen Maßnahmen hat die Bundesregierung in der Drucksache 8/2032 berichtet. Aus dem Bericht geht hervor, daß sich diese Maßnahmen, die an die Stelle lebensmittelrechtlicher Regelungen — der Wildfleisch-Verordnung — traten, bewährt haben; die vor dem Erlaß des Gesetzes bekannten und oft beklagten Mißstände sind danach bei eingeführtem Wildbret nicht mehr bekanntgeworden.

Die Kommission der EG hält diese Maßnahme jedoch für diskriminierend und mit dem EWG-Ver-

trag für unvereinbar, weil die Vermarktung und der Verbrauch des in der Bundesrepublik Deutschland erlegten Wildes nicht so strengen Regeln unterworfen ist, wie die Vermarktung und der Verbrauch des aus anderen Mitgliedstaaten stammenden Wildbrets.

Diese Gründe würden bereits ausreichen, um das im Inland anfallende Wildbret ebenfalls der Untersuchung nach dem Fleischbeschaurecht zu unterwerfen.

Aber auch gesundheitliche Gründe sprechen für die Einbeziehung des im Inland anfallenden Wildbrets in die Untersuchungsvorschriften. Während hinsichtlich des Haarwildes, das aus Gehegen, zoologischen Gärten, Tierparks u. ä. Einrichtungen anfällt, keine Meinungsverschiedenheiten über die Untersuchungspflicht bestehen, halten einige Bundesländer und ein Teil der Jägerschaft die Maßnahmen für nicht erforderlich, weil die deutschen Jäger in der Lage seien, aus eigener Sachkunde die gesundheitliche Unbedenklichkeit des an den Verbraucher abgegebenen Wildbrets sicherzustellen.

Dieser Meinung kann angesichts der Verwertung von Fallwild zum menschlichen Verzehr und des bedeutenden Anfalles von Haarwild, das durch Unfall getötet wird, nicht beigegeben werden. Wesentlich ist auch der Gesichtspunkt, daß ein Jäger in der Beurteilung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit von Wildbret, das er selbst erlegt hat, besonders in Grenzfällen in eine Interessenkollision geraten kann.

Die Jagd bietet allerdings besondere Schwierigkeiten für die Abwicklung der Fleischschau. Eine Beschauregelung muß deshalb den praktischen Bedürfnissen Rechnung tragen. Da in der Bundesrepublik Deutschland ein dichtes Netz von Fleischbeschautierärzten und Fleischschauern (zusammen ca. 18 000 Untersucher) besteht, darf angenommen werden, daß, wie bei den Hausschlachtungen, eine Beschau ohne unnötige Verzögerung durchgeführt werden kann. Außerdem wird die Beschauptpflicht nach dem Modell des § 37 des Geflügelfleischhygienegesetzes auf den Bereich des Wildbrets beschränkt, der über den Wildhandel oder über Gaststätten usw. an den Verbraucher geht. Die direkte Abgabe des Wildbrets vom Jäger an den Verbraucher — auch das sogenannte Schüsseltreiben — bleiben von den vorgesehenen Regelungen unberührt. Damit unterliegt nur ein relativ geringer Anteil des im Inland erlegten Haarwildes der Fleischschau; dies reicht jedoch aus, um den Verbraucher insbesondere vor gesundheitlichen Gefahren durch Fallwild, Unfallwild und krankes Wild wirksam zu schützen.

Das Plenum des Bundesrates hat entgegen der Meinung der Fachausschüsse die Einbeziehung des im

Inland erlegten Haarwildes in die Fleischbeschau abgelehnt.

Der mitberatende und der federführende Ausschuß haben gerade diese Frage sehr eingehend beraten und sind bei Abwägung aller Aspekte übereinstimmend zu dem Votum gekommen, daß das über Wildhandel und Gastwirtschaften in den gewerblichen Verkehr kommende Wildfleisch der Fleischbeschau unterzogen werden muß, wie es im Regierungsentwurf vorgesehen ist.

Die Erfahrungen mit der Anwendung der Untersuchungspflicht für eingeführtes Wildbret zeigen, daß die Beanstandungen bei Wildbret, das in der Decke eingeführt wird, erheblich höher sind als bei Wildbret in ganzen Tierkörpern ohne Decke oder in Teilstücken. Diese Feststellungen beruhen weitgehend darauf, daß nicht einwandfreies Wildbret meist in der Decke belassen wird, um hygienische Mängel zu verbergen. Einwandfreies Wildbret wird enthäutet und in Teilstücken in die Bundesrepublik Deutschland verbracht. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, daß Wildbret nur enthäutet eingeführt werden darf. Es ist jedoch möglich, nach dem bereits seit vielen Jahren geübten Verfahren der Ausnahmegenehmigung nach § 12 f Absatz 2 FIBG auch die Einfuhr von Wild in der Decke zuzulassen, wenn besondere Verhältnisse vorliegen und die hygienischen Bedingungen gewahrt bleiben.

Um den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr zu erleichtern, ist vorgesehen, daß Fleischstücke mit einem Gewicht unter 3 kg bis zu einem Mindestgewicht von 100 g aus EG-Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik verbracht werden dürfen. Da die fleischbeschaulichen Vorschriften weitgehend harmonisiert sind und die Möglichkeit vorgesehen ist, durch beauftragte Tierärzte die Hygiene der Gewinnung dieser Fleischteilstücke im Versandland überprüfen zu lassen, bestehen hiergegen keine hygienischen Bedenken.

Anläßlich der Beratung der Änderungen des Geflügelfleischhygienegesetzes nahm der Ausschuß auch zur Kenntnis, daß der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit sich um eine besser zu praktizierende Kennzeichnungsregelung für Geflügelfleisch bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaft bemüht.

Der federführende Ausschuß hält es für vertretbar, daß — wie bei Teilstücken von Geflügelfleisch — auch eine Gemeinschaftskennzeichnung der Genußtauglichkeit von ganzen Tierkörpern in etwa dem gleichen begrenzten Umfange wie bei Geflügelfleischteilstücken vorgesehen wird.

Auch scheint es aus gesundheitlichen Gründen vertretbar, die obligatorische Schlachtgeflügeluntersuchung in Herkunftsbeständen unter bestimmten Voraussetzungen bei Jungmastgeflügel im Schlachtbetrieb zuzulassen. Die Bundesregierung wird ersucht, sich für die baldige Realisierung dieser Vorschläge einzusetzen.

Der mitberatende und der federführende Ausschuß haben mit besonderer Sorge Berichte der Bundesregierung zur Kenntnis genommen, daß im Hauptlieferland der Bundesrepublik Deutschland für Ge-

flügelfleisch, in den Niederlanden, die Untersuchungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden. Damit wird die durch die Harmonisierung angestrebte Wettbewerbsgleichheit im nachhinein wieder in Frage gestellt. Der mitberatende und der federführende Ausschuß waren einhellig der Auffassung, daß die Bundesregierung alle erforderlichen Maßnahmen einleiten soll, um die Niederlande zur Beseitigung dieser Wettbewerbsverzerrung zu veranlassen. Außerdem hält es der Ausschuß für erforderlich, daß von dem erweiterten Gebührenrahmen (Erweiterung durchschnittlich 50 v. H.) nur insoweit Gebrauch gemacht wird, als dies durch Kostensteigerungen unumgänglich wird. Bei einer Änderung der Gebührenverordnung-Geflügelfleischhygiene, in der die zu erhebenden Gebühren festgesetzt sind, soll weiterhin beachtet werden, daß eine bundeseinheitliche Gebührenregelung gewahrt bleibt und keine Neuregelung getroffen wird, durch die die kleineren und mittleren Geflügelschlachtereien zugunsten der großen Betriebe mit höheren Gebühren unangemessen belastet werden.

Schließlich sind im Gesetzentwurf Übergangsregelungen vorgesehen, um ein störungsfreies Ineinandergreifen der bisherigen Regelungen und der neuen Vorschriften zu gewährleisten. Es mußte zum Schutze des Verbrauchers vorgeschrieben werden, daß Geflügelfleisch, das unter den Ausnahmeverordnungen des jetzt aufgehobenen § 41 a des Geflügelfleischhygienegesetzes bis zum 15. August 1979 ohne Untersuchung gewonnen worden ist, nur noch befristet bis zum 1. März 1980 von allen Handelsstufen in den Verkehr gebracht werden darf. Damit wird auch den wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausreichend Rechnung getragen.

Die neuen Regelungen für Wildfleisch sollen erst am 1. Januar 1982 angewendet werden, damit die erforderlichen ergänzenden Rechtsverordnungen sorgfältig vorbereitet und abgestimmt werden können.

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften kann auf die Regierungsvorlage, die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung Bezug genommen werden, da der Ausschuß den Gesetzentwurf überwiegend mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen, soweit ihnen die Bundesregierung zugestimmt hat, gebilligt hat.

Der Anregung des mitberatenden Ausschusses, Fachausdrücke möglichst durch deutsche Bezeichnungen zu ersetzen, ist der Ausschuß teils durch redaktionelle Verdeutlichung (vgl. Artikel 1 Nr. 2 hinsichtlich § 3 Abs. 2 Nr. 4) teils insoweit gefolgt, als neben den deutschen Bezeichnungen die Fachbezeichnungen in Klammern verwendet werden sollen. Damit wird der Gesetzestext im Inland verständlicher, kann aber gleichwohl im internationalen Bereich leichter in andere Sprachen übertragen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 15 werden in § 12 e Abs. 1 Nr. 3 auf Vorschlag des mitberatenden Ausschusses die Worte „von höchstens 30 kg“ ersetzt durch die Worte „von höchstens 30 kg oder bei einem einzelnen Tierkörper von erlegtem Haarwild von höchstens 40 kg“. Diese Fassung stellt einen Kompromiß zu der Forderung des Bundesrates dar, in § 12 e Abs. 1

Nr. 3 und 5 die kg-Zahl generell von 30 auf 40 zu erhöhen. Auf diese Weise werden Schwierigkeiten vermieden, die insbesondere beim Grenzübergang mit erlegten, mehr als 30 kg schweren Gamsböcken befürchtet werden. Da es sich nur um einzelne Fälle handeln kann, erscheint dieses Zugeständnis aus gesundheitlichen Gründen vertretbar.

Zu Artikel 1 Nr. 10 und Nr. 24 a hat die Bundesregierung im Verlaufe der Beratungen ihre ursprüngliche Zustimmung zu dem Vorschlag des Bundesrates wieder zurückgezogen, in § 12 Nr. 2 und in § 26 Nr. 2 jeweils die Worte „Pferden und anderen“ zu streichen. Mit dieser redaktionellen Anpassung würde eine Angleichung der Bezeichnung im gesamten Bereich des Fleischbeschaurechtes noch nicht erreicht werden, weil die Worte „Pferde und andere Einhufer“ an zahlreichen anderen Stellen des Fleischbeschaugesetzes und der zugehörigen Verordnungen verwendet werden. Im Interesse einer Beschleunigung der Beratung verzichtet der Ausschuß deshalb auf diese Änderungen.

Zu Artikel 3 war zu berücksichtigen, daß für das Inkrafttreten des Gesetzes ein fester Termin nicht genannt werden kann. Deshalb sieht Artikel 3 Nr. 1 vor, daß das Durchführungsgesetz EG-Richtlinie Frisches Fleisch solange in Geltung bleibt, bis es durch Rechtsverordnung ersetzt wird. Aufzuheben sind jedoch die Vorschriften, die mit diesem Gesetz nicht vereinbar sind. Es handelt sich um die §§ 10 und 18 des Durchführungsgesetzes EG-Richtlinie Frisches Fleisch, die den neu geschaffenen § 12 a und § 27 des Fleischbeschaugesetzes nicht voll entsprechen (vgl. Artikel 6 Abs. 5).

Durch Artikel 4 a (neu) wird der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit ermächtigt, den Wortlaut beider Gesetze vom Tage der Verkündung an im Bundesgesetzblatt neu bekanntzumachen.

Artikel 6 erlaubt es nunmehr, für die Ausarbeitung von Vorschriften über die Schlacht tier- und Fleischschau von Hauskaninchen sowie für die Untersuchung des Haarwildes einen Zeitraum festzusetzen, der sicherstellt, daß diese ohnehin schwierigen Rechtssetzungsarbeiten ohne unnötige Hast durchgeführt werden können.

Es muß weiterhin sichergestellt werden, daß Fleisch, das nach den bisher geltenden Regeln in anderen Ländern untersucht und gewonnen worden ist, noch während eines begrenzten Zeitraumes in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden darf. Dies gilt insbesondere für gefrorenes Fleisch sowie für Fleischkonserven. Bis zum 15. August 1979 durfte wegen der Ausnahmeregelung in § 41 a des Geflügelfleischhygienegesetzes Geflügelfleisch gewonnen werden, das nicht den sonst vorgeschriebenen Untersuchungen und Kennzeichnungen unterlegen hatte. Da noch Vorräte von diesem Fleisch, das keine Kennzeichnung der Genußtauglichkeit trägt, im Handel sind, soll ein ausreichender Zeitraum eingeräumt werden, um die Lagerbestände an den Letztverbraucher abzugeben. Diese Maßnahme, die den Interessen der beteiligten Wirtschaftskreise dient, ist auch aus Sicht des Verbraucherschutzes vertretbar.

Hinsichtlich der Aufhebung der §§ 10 und 18 des Durchführungsgesetzes EG-Richtlinie Frisches Fleisch wird auf die Ausführungen zu Artikel 3 verwiesen.

Bonn, den 7. November 1979

Dr. Hammans

Berichterstatte r